

STATUTEN

SKI-KLUB SCHWENDEN I.S.

1. Name, Sitz und Verhältnis zu übergeordneten Verbänden

Art. 1 Hinter dem Namen Ski-Klub Schwenden mit Sitz in 3757 Schwenden im Diemtigtal besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

2. Wesen und Zweck

Art. 2 Der Klub bezweckt die Förderung und Pflege des Skisportes sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen (Winter und Sommer).
- b) Organisation von Wettkämpfen.
- c) Organisation von Trainingskursen für Rennfahrerinnen und Rennfahrer und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Skirennen.
- d) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in die Erteilung von Skiunterricht ausbilden lassen wollen (Kursleiter, SI, kant. Patente, J+S), sofern es im Interesse des Skiklubs ist.
- e) Unterstützung des Rennfahrer-Nachwuchses.
- f) Förderung des Jugendskisportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO).
- g) Organisation von geselligen Anlässen.

3. Mitgliedschaft – Beginn und Arten

Art. 4 Der Klub besteht aus

- a) Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren und Veteranen)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Freunde und Gönner
- f) Mitgliedern der Jugendorganisation

Art. 5 a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 14 Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Mitglieder,

welche im 15. Altersjahr sind, zahlen keinen Beitrag, sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Klubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (SSV) und des Berner-Oberländischen Ski-Verbandes (BOSV), und wird dadurch beitragspflichtig. Aktivmitglieder, die als solche mehreren Ski-Klubs angehören, bezahlen die SSV-Beiträge (Zentralbeitrag und Publikationsbeitrag) nur einmal als Stammklub bezeichnet, so werden sie vom Ski-Klub Schwenden beim SSV als C-Mitglieder registriert.

Der SSV unterscheidet:

- Aktivmitglieder Kat. A mit dem Verbandsorgan „SKI“
- Aktivmitglieder Kat. B ohne das Verbandsorgan „SKI“
- Aktivmitglieder Kat. C ohne Beitrag an den SSV (SSV-Statuten Art. 7).

Art. 6 Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied aufweist, kann vom Klub zum SSV Veteranen ernannt werden. Als solcher hat er Anrecht auf das SSV-Abzeichen mit Silberrand, welches vom Klub gestiftet wird.

Art. 7 b) Ehrenmitglieder
Aktivmitglieder, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder: Sie bezahlen dem Klub keinen Beitrag. Der obligatorische Beitrag des SSV und des BOSV wird durch den Klub bezahlt.

Art. 8 c) Freimitglieder
Jedes Aktivmitglied, das dem SSV während 40 Jahren angehört hat, kann durch den Klub, dem es zu diesem Zeitpunkt angehört, dem SSV gemeldet und durch diesen zum SSV-Freimitglied ernannt werden. Es erhält das SSV-Abzeichen mit Goldrand. Es bezahlt dem Klub, dem SSV und dem BOSV keinen Beitrag.

Art. 9 d) Passivmitglieder
Personen oder Firmen, die sich für Klubzwecke interessieren oder den Klub unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie sind weder zur Teilnahme an Veranstaltungen berechtigt, noch haben sie ein Stimmrecht.

Vom SSV lizenzierte Wettkämpfer und Unmündige können nicht Passivmitglieder werden. Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Klubbeitrag, gegenüber dem SSV und dem BOSV sind sie beitragspflichtig. Der Beitrag des „SKI“ ist fakultativ.

- Art. 10 e) Freunde und Gönner
Als Freunde und Gönner werden Einzelpersonen, Firmen und Vereine eingetragen, die den Skiklub durch einen jährlichen Beitrag unterstützen. Sie nehmen am Tätigkeitsprogramm des Skiklubs nicht teil und haben kein Stimmrecht.
- Sie sind weder dem SSV noch dem BOSV angeschlossen.
- Art. 11 f) Mitglieder Jugendorganisation
Der Jugendorganisation (JO) können Knaben und Mädchen im Alter bis 15 Jahren angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen dem Klub, dem SSV und dem BOSV keinen Beitrag.
- Art. 12 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Klub muss dem Vorstand bis zum 31. Oktober schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt.
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Klubs ernsthaft Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Klub ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Klub erfolgt durch das einfache Mehr der Versammlung.

4. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

- Art. 13 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.
- Art. 14 Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils im Dezember erhoben.
- Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie leisten den Publikationsbeitrag an den SSV, sofern sie den "SKI" zu beziehen wünschen.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind gegenüber dem Klub beitragsfrei. Der Beitrag für den SSV und den BOSV bezahlt der Klub.
- Art. 15 Für die Verbindlichkeiten des Ski-Klubs haftet einzig das Klubvermögen. Jede persönliche Haftung der Klubmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

Art. 16 Die Organe des Klubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 17 a) Mitgliederversammlung
die Mitgliederversammlung ist das oberste Kluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Art. 18 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Art. 19 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 20 Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel:

- a) Jahresberichte (Präsident, Technischer Leiter, Kassier, usw.)
- b) Mutationen (Eintritte und Austritte)
- c) Jahresrechnung und Budget
- d) Revisorenbericht und Dechargeerteilung an den Vorstand
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Wahlen
- g) Tätigkeitsprogramm
- h) SSV-Angelegenheiten
- i) Ehrungen
- k) Verschiedenes
- l) Protokoll der jetzigen Mitgliederversammlung

Art. 21 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Der Vorstand kann überdies weitere Klubversammlungen einberufen, an denen ohne formelles Quorum beraten werden kann. Beschlussfassung ist an solchen Klubversammlungen nicht zulässig.

- Art. 22 b) Der Vorstand
Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Klubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Klubführung verantwortlich.

Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) JO-Leiter
- f) 2 Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Chargen vermehren (Technische Leiter/ Tourenleiter/ Materialverwalter/ Hüttenchef, usw.).

- Art. 23 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- Art. 24 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Abgabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

- Art. 25 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.

- Art. 26 Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

- Art. 27 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Sekretär besorgt das Protokoll und erledigt alle Korrespondenz des Klubs inkl. das Mutationswesen.

Der Kassier verwaltet das Klubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassen- und Rechnungswesen.

Er legt die jährlich an der Mitgliederversammlung die Rechnung vor und schlägt zusammen mit dem Vorstand das Budget vor. Im übrigen organisiert sich er Vorstand selber.

Art. 28 c) Rechnungswesen

Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Bei jeder Mitgliederversammlung wird ein Rechnungsrevisor neu gewählt. Eine Wiederwahl kann erst nach einem Unterbruch von einem Jahr erfolgen.

6. Auflösung des Ski-Klubs Schwenden

Art. 29 Eine Auflösung des Klubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Art. 30 Im Falle einer Auflösung des Klubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde zu hinterlegen, und durch diesem einem allfällig später sich bildenden Ski-Klub des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendskisport.

7. Statutenänderung

Art. 31 Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art. 32 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Skiclubs Schwenden am 11. Juni 1983 beschlossen und treten nach Ihrer Genehmigung durch SSV in Kraft.

Schwenden, den 11. Juni 1983

SKI-KLUB SCHWENDEN